

**Verwaltungsrichtlinie**  
**des Landkreises Ludwigslust - Parchim**

zum Bildungs- und Teilhabepaket  
gemäß § 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)/  
§ 34 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

(analog auch für § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)  
und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anzuwenden)

# Inhaltsverzeichnis

## Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

### 1. Grundsätze

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Rechtsgrundlagen, Abgrenzung der Leistungsempfänger
- 1.3. Verhältnis zu den gesetzlichen Regelungen
- 1.4. Sachliche Zuständigkeit
- 1.5. Örtliche Zuständigkeit
- 1.6. Arten der Leistungen
- 1.7. Antragstellung
- 1.8. Beginn und Ende der Leistungen
- 1.9. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
- 1.10. Wechsel der Rechtskreise
- 1.11. Definition des Schulbegriffes

### 2. Aufwendungen für eintägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII)

- 2.1. Leistungsbeschreibung
- 2.2. Anspruchsberechtigte
- 2.3. Leistungsumfang
- 2.4. Verfahren der Leistungsgewährung
- 2.5. Hinweis für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II und SGB XII

### 3. Aufwendungen für mehrtägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII)

- 3.1. Leistungsbeschreibung
- 3.2. Leistungsbeschreibung mehrtägige Klassenfahrten - Schulen
- 3.3. Begriffsbestimmungen
- 3.4. Leistungsbeschreibung mehrtägige Klassenfahrten – Kindertagesstätten
- 3.5. Anspruchsberechtigte
- 3.6. Leistungsumfang
- 3.7. Verfahren der Leistungsgewährung
- 3.8. Hinweis für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II und SGB XII

### 4. Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs. 3 SGB XII)

- 4.1. Leistungsbeschreibung und Leistungsumfang
- 4.2. Anspruchsberechtigte
- 4.3. Verfahren der Leistungsgewährung

### 5. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII)

- 5.1. Leistungsbeschreibung
- 5.2. Anspruchsberechtigte
- 5.3. Leistungsumfang
- 5.4. Verfahren der Leistungsgewährung

### 6. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII)

- 6.1. Ziel der Förderung
- 6.2. Personenkreis und Voraussetzungen
- 6.3. Umfang der Förderung
- 6.4. Besonderheiten
- 6.5. Verfahren der Leistungsgewährung

### 7. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII)

- 7.1. Ziel der Förderung
- 7.2. Personenkreis und Voraussetzungen
- 7.3. Umfang der Förderung
- 7.4. Art der Gewährung

**8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII)**

- 8.1. Ziel der Förderung
- 8.2. Personenkreis und Voraussetzungen
- 8.3. Umfang der Förderung
- 8.4. Art der Gewährung

**9. Bildungskarte**

**10. In-Kraft-Treten**

# **Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

## **1. Grundsätze**

### **1.1. Geltungsbereich**

Diese Arbeitshinweise gelten für die Beschäftigten der Jobcenter Ludwigslust – Parchim, sowie des Fachdienstes Soziales des Landkreises Ludwigslust – Parchim, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den unter Ziffer 1.2 genannten Rechtsgrundlagen bewilligen.

### **1.2. Rechtsgrundlagen, Abgrenzung der Leistungsempfänger**

#### (1) Leistungsempfänger nach dem SGB II

Gemäß § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 bis 7 gesondert berücksichtigt.

#### (2) Leistungsempfänger nach dem BKGG

Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II haben auch Personen die unter den Geltungsbereich des § 6b Bundeskindergeldgesetzes fallen. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt für diese Personen entsprechend.

#### (3) Leistungsempfänger nach dem SGB XII

Gemäß § 34 Abs. 1 SGB XII werden Bedarfe für Bildung nach § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII von Schülerinnen und Schülern sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Abs. 6 SGB XII neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert erbracht.

#### (4) Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Jugendliche und junge Erwachsene, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in analoger Anwendung des § 34 SGB XII.

### **1.3. Verhältnis zu den gesetzlichen Regelungen**

Diese Arbeitshinweise ergänzen bzw. konkretisieren die gesetzlichen Regelungen, soweit diese nicht abschließend sind. Im Zweifel gehen die gesetzlichen Regelungen vor. Sollten sich Widersprüche zwischen den gesetzlichen Regelungen und diesen Hinweisen ergeben, ist unverzüglich der Fachdienst Soziales der Kreisverwaltung zu informieren.

#### **1.4. Sachliche Zuständigkeit**

Für die Bewilligungen nach Ziffer 1.2 Abs. 1 sind die Jobcenter, für die Bewilligungen der Leistungen nach Ziffer 1.2 Abs. 2 bis 4 ist der Fachdienst Soziales der Kreisverwaltung Ludwigslust – Parchim sachlich zuständig.

#### **1.5. Örtliche Zuständigkeit**

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nur für Personen erbracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Ludwigslust – Parchim haben, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Der Ort der Leistungserbringung (z.B. Kindertagesstätte, Schule, Sportverein, etc.) kann auch außerhalb des Landkreises sein. Im Zweifel ist dazu die Zustimmung des Fachdienstes Soziales einzuholen.

#### **1.6. Arten der Leistungen**

Folgende Einzelleistungen können erbracht werden:

- 1.6.1 Leistungen für eintägige Schulausflüge / Ausflüge von Kindertageseinrichtungen
- 1.6.2 Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten / mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen
- 1.6.3 Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- 1.6.4 Leistungen für die Schülerbeförderung
- 1.6.5 Leistungen für, die schulischen Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung
- 1.6.6 Leistungen für die Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- 1.6.7 Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

#### **1.7. Antragstellung**

Die unter Ziffer 1.6 genannten Leistungen werden nur auf Antrag gewährt, soweit die gesetzlichen Regelungen keine Ausnahmen enthalten.

Im Falle der berechtigten Selbsthilfe nach § 30 SGB II / § 34 SGB XII gilt der Zeitpunkt der Selbstvornahme als Antrag. Anträge sind in der Regel auf den im Anhang beigefügten Formularen zu stellen. Soweit erforderlich sind die Anträge von der Schule, der Kindertageseinrichtung oder dem jeweiligen Leistungserbringer zu bestätigen.

Formlos gestellte Anträge sind zu bearbeiten, soweit sie die für die Bearbeitung erforderlichen Angaben enthalten. Erforderliche Anlagen oder Anträge können selbstverständlich nachgefordert werden.

## 1.8. Beginn und Ende der Leistungen

Leistungsbeginn ist der in der Regel das Datum der Antragsstellung, soweit sich nicht aus § 37 Abs. 2 SGB II ein anderer Zeitpunkt ergibt.

Auf Antrag dürfen für die Dauer von 12 Monaten rückwirkend Leistungen bewilligt werden, wenn der Antragsteller vorweist, dass ihm Kosten entstanden sind.

Laufende Leistungen sind angemessen zu befristen, die Frist darf den Bewilligungszeitraum des entsprechenden Leistungsbescheides nicht überschreiten.

Auf das Erfordernis eines rechtzeitigen Folgeantrages sind die Betroffenen hinzuweisen.

**Einmalige Leistungen für Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten sollen nach Möglichkeit nicht länger als 3 Monate im Voraus bewilligt werden.**

## 1.9. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gelten die persönlichen Umstände der Betroffenen (Leistungsbedarfe nach SGB II / SGB XII, bewilligter Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylberwerberleistungen) am Tag der Antragsstellung.

Soweit sich diese Umstände im Bewilligungszeitraum ändern, erfolgt in der Regel eine Aufhebung der Bewilligung und eine Rückforderung von schon gezahlten Leistungen. Im Einzelfall kann auch anders entschieden werden.

Berücksichtigung von Ausbildungsvergütungen:

Leistungen für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden nur erbracht, soweit diese **keine** Ausbildungsvergütung erhalten. Ausbildungsvergütungen sind die Zahlungen des Arbeitgebers an den Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung. **Auf die Höhe der Vergütung kommt es dabei nicht an. Leistungen nach dem BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe sind keine Ausbildungsvergütungen.**

## 1.10. Wechsel des Rechtskreises

Erfolgt im Bewilligungszeitraum ein Rechtskreiswechsel innerhalb der sachlichen Zuständigkeit, so übergeben sich die nach Ziffer 4 zuständigen Stellen jeweils eine Kopie der Bewilligungsbescheide, eine Übersicht der getätigten Zahlungen, sowie über den aktuellen Ladungsstand der Bildungskarte

Ein bei der bisher zuständigen Stelle eingegangener Antrag ist umgehend an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

## 1.11. Definition des Schulbegriffs

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule,
- Regionale Schule,
- Gymnasium,
- Kooperative Gesamtschule,
- Integrierte Gesamtschule,
- Förderschule,
- **Schulabschlusskurse an der Volkshochschule und**
- Abendgymnasium.

Zu den berufsbildenden Schulen zählen:

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr),
- Berufsfachschule,
- Höhere Berufsfachschule,
- Fachoberschule,
- Fachgymnasium und

Beim Besuch von Schulen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern können die Schulbezeichnungen anders lauten.

## **2. Aufwendungen für eintägige Ausflüge** **(§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II/ § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)**

### **2.1. Leistungsbeschreibung**

Gemeinschaftlich im Klassen- oder Kindergruppenverband durchgeführte und pädagogisch angeleitete Unternehmungen, die der Förderung der Gemeinschaft oder der Erweiterung des Unterrichtes dienen. Der Ausflug muss außerhalb der Einrichtung stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

- Theater- und Museumsbesuche
- Besuche anderer kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen
- Besuche von Gedenkstätten
- Besuche von Sternwarten, zoologischen oder botanischen Gärten
- Exkursionen oder Betriebsbesuche im Rahmen der Berufsorientierung
- Städtereisen oder Fahrten ins landschaftlich reizvolle Gebiete
- Besuche von Weihnachtsmärkten
- Schiffsausflüge

Die Ausflüge werden stundenweise oder ganztags durchgeführt, eine Übernachtung findet nicht statt.

Nicht zu dieser Leistung gehören Ausflüge und Unternehmungen der Schule, die gemäß Lehrplan Bestandteil des Schulunterrichtes sind, wie Fahrten zur Schwimmhalle im Rahmen des Sportunterrichtes.

### **2.2. Anspruchsberechtigte**

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Tagesmutter) besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und **keine** Ausbildungsvergütung beziehen.

### **2.3. Leistungsumfang**

Gewährt werden ausschließlich Leistungen für Fahrtkosten und Eintrittsgelder.

## **2.4. Verfahren der Leistungsgewährung**

Die Leistung wird in dem erforderlichen Umfang bewilligt. Nach Durchführung des Ausfluges werden die nachgewiesenen Kosten erstattet.

Sollte vor Antritt des Ausfluges eine schriftliche Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung über Art und Höhe der anfallenden Kosten vorgelegt werden und ein Konto benannt werden, erfolgt vor Antritt des Ausfluges eine Überweisung des Betrages auf das angegebene Konto. Dies darf **lediglich ein Schul-, oder Klassenkonto oder ein privates Konto einer pädagogischen Fachkraft sein**. Die Vorlage von Nachweisen ist dann nur in begründeten Einzelfällen nötig.

## **2.5. Hinweis für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II und SGB XII**

Für Bedarfsgemeinschaften, die ohne Berücksichtigung der Bedarfe für eintägige Ausflüge keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben, ist für die Prüfung der Ansprüche mit Berücksichtigung der neuen Bedarfe ein Betrag von 3,00 Euro monatlich zugrunde zu legen.

## **3. Aufwendungen für mehrtägige Ausflüge** **(§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II/ § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII)**

### **3.1 Leistungsbeschreibung**

Gemeinschaftlich im Klassen- oder Kindergruppenverband durchgeführte pädagogisch angeleitete Unternehmungen.

Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen und Kindertagesstätten dienen mehrtägige Fahrten sowohl der Vermittlung bzw. der Vertiefung von Lehrinhalten als auch der Persönlichkeitsbildung, der Stärkung der Urteilsfähigkeit und dem Erlernen sozialen Verhaltens.

### **3.2 Leistungsbeschreibung mehrtägige Klassenfahrten - Schulen**

Für Klassenfahrten gelten die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.2012 – GVOBl. M-V S. 555). Die anzuwendenden Bestimmungen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Lernen am anderen Ort“ vom 23. September 2013 (Mittl BL. BM M-V 2010 S. 265)



### 3.3 Begriffsbestimmungen

Klassenfahrten sind mehrtägige schulische Veranstaltungen, die außerhalb des Schulortes stattfinden. Die Ziele können im Inland als auch im Ausland liegen.

Bei Klassenfahrten reisen die Schüler im Klassenverband oder in vergleichbaren gemischten Gruppen. Dazu gehören insbesondere Abschlussfahrten.

Den Klassenfahrten sind gleichgestellt:

- Schullandheimaufenthalten (nur im Inland – BRD)
- **Schwimmkurse in der Klassenstufe 5 (max. 1 Woche, nur in M-V)**
- Jugendwaldeinsätze (nur in M-V)
- Aufenthalte in Jugendbildungsstätten (nur im Inland – BRD)
- Arbeitstagungen von Schulchören, Schulorchestern und Schularbeitsgemeinschaften (nur in M-V)
- Studienfahrten von Klassen oder Lerngruppen von mindestens 12 Schülern im In- und Ausland
- Schüleraustauschfahrten von Klassen oder Schülergruppen ab Jahrgangstufe 8 (z.B. auch Sport oder Orchestergruppen) im In- und Ausland

Veranstalter von Klassenfahrten ist in der Regel die Schule selbst. Soweit die Schule im Rahmen ihres Schulprogramms mit Dritten kooperiert, können auch diese Veranstalter von Klassenfahrten sein (z.B. Jugendclubs, Sport-, Kultur- und andere Vereine). In den Fällen des Satz 2 ist vor der Bewilligung der Kostenerstattung vom Antragsteller eine Bestätigung der Schule über die Durchführung der Klassenfahrt durch Dritte vorzulegen.

### 3.4 Leistungsbeschreibung mehrtägige Klassenfahrten - Kindertageseinrichtungen

Für mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen gibt es zurzeit keine landesrechtlichen Bestimmungen.

Auch hier handelt es sich um mehrtägige Veranstaltungen, die außerhalb des Ortes der Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Ziele sollten dabei in Mecklenburg-Vorpommern, im Ausnahmefall in anderen Bundesländern liegen.

In der Regel handelt es sich um Abschlussfahrten zum Ende des Kindergartens.

**Für andere mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen ist vor der Bewilligung eine Zustimmung des Fachdienstes Soziales einzuholen.**

### 3.5 Anspruchsberechtigte

Kinder die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Tagesmutter) besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### 3.6 Leistungsumfang

Es werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, die vom Veranstalter (Schule, Tagesmutter, Kindertagesstätte oder mit diesen kooperierende Dritte) unmittelbar veranlasst sind, wie Fahrtkosten, Unterkunftskosten einschließlich Verpflegungskosten und Eintrittsgeldern.

Eine häusliche Ersparnis wird für die Verpflegung nicht angerechnet.

Nicht zum Leistungsumfang gehören Kosten für Bekleidung und Ausrüstung (z.B. Sportsachen) oder Ausgaben für Taschengelder.

### **3.7 Verfahren der Leistungsgewährung**

Anlass, Zeitraum, Reiseziel und die Gesamtkosten der Fahrt müssen durch eine Bescheinigung des Veranstalters nachgewiesen werden.

Die Leistungen sind **als Beihilfe** zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt vor **Antritt der Fahrt auf das vom Veranstalter angegebene Konto. Dies kann auch das private Konto einer vom Veranstalter benannten pädagogischen Kraft sein.**

**Ist die Annahme dieses Verfahrens im Ausnahmefall nicht gegeben, so können die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII durch Geldleistungen gedeckt werden.**

### **3.8 Hinweis für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II und SGB XII**

Für Bedarfsgemeinschaften, die ohne die Berücksichtigung der Bedarfe für mehrtägige Fahrten keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben, ist für die Prüfung der Ansprüche mit Berücksichtigung der neuen Bedarfe der Gesamtbetrag für die Fahrt auf 6 Monate zu verteilen, beginnend mit dem Folgemonat der Antragstellung.

## **4. Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II/§ 34 Abs. 3 SGB XII)**

### **4.1. Leistungsbeschreibung und Leistungsumfang**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden im Verlauf des Schuljahres 70,00 Euro und 30,00 Euro berücksichtigt. Die gesetzlich geregelten Auszahlungstermine sind zu beachten.

### **4.2. Anspruchsberechtigte**

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### **4.3. Verfahren der Leistungsgewährung**

Bei nachgewiesenem Schulbesuch werden die Leistungen zu den gesetzlich geregelten Stichtagen gewährt.

Bei Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Danach ist der Schulbesuch in der Regel durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

gesetzlich geregelte Stichtage:	01.08.	70,00 EUR
	01.02.	30,00 EUR

## 5. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs.4 SGB XII)

### 5.1. Leistungsbeschreibung

Die kostenlose Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 12 (einschließlich Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums) im § 113 Schulgesetz M-V, sowie ergänzend durch die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Ludwigslust-Parchim geregelt.

Leistungen für Schülerbeförderung kommen deshalb nur in Betracht:

- für wenige Schüler an den berufsbildenden Schulen
- in Sonderfällen für Schüler, bei denen die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs nicht die örtlich zuständige Schule ist.

### 5.2. Anspruchsberechtigte

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten:

- als Vollzeitschüler an Berufsschulen ohne Ausbildungsvertrag oder als Auszubildende die keinen BAB – Anspruch haben oder
- die im Rahmen der freien Schulwahl die nächstgelegene Schule besuchen, wenn diese nicht die örtlich zuständige Schule ist, soweit diese Schüler nicht ganz oder teilweise an der örtlichen Schülerbeförderung teilnehmen können.

### 5.3. Leistungsumfang

Leistungen für die Schülerbeförderung werden nur gewährt, wenn der Schulweg für Schüler bis zur Klassenstufe 6 mindestens 2km, ab der Klassenstufe 7 mindestens 4km beträgt.

Es werden die Fahrt vom Wohnort zur Schule übernommen:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten oder bei tageweisem Besuch der Schule die Ausgaben für Einzelfahrkarten nach dem kostengünstigstem Tarif für die Beförderung zwischen der nächste gelegenen Haltestelle am Wohnort und dem Schulort,
- bei Benutzung eines Privatfahrzeuges die Kosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz M-V.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat Vorrang vor der Benutzung von Privatfahrzeugen. Soweit möglich ist deshalb der Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen. Es ist Selbstfahrern zum Beispiel zumutbar, an der zum Wohnort nächstgelegenen Haltestelle, die über einen Parkplatz verfügt, das Privatfahrzeug abzustellen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln weiter zu fahren.

Bei Schülern, die einen Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule haben, werden die Kosten nur für den Teil des Schulweges übernommen, der nicht im Rahmen des kostenlosen Schülertransports zurückgelegt werden kann.

Sollten in Ausnahmefällen Schülerbeförderungskosten übernommen werden, gilt als zumutbare Eigenleistung in der Regel ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro monatlich.

#### 5.4. Verfahren der Leistungsgewährung

Bei Anträgen auf Leistungen zur Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule ist zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen eine Stellungnahme des Bereiches für Schülerbeförderung der Kreisverwaltung einzuholen.

Die Leistungen der Schülerbeförderung sind als Beihilfe zu gewähren und in monatlichen Raten in Höhe der voraussichtlich im Folgemonat anfallenden Kosten auszuzahlen.

Die Verwendung der Mittel ist zum Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Vorlage der Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel nachzuweisen. Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen sind die gefahrenen Kilometer anzugeben. Ein Einzelnachweis über angefallene Fahrzeugkosten ist nicht erforderlich.

Hat der Leistungsberechtigte 2 Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine Nachweise eingereicht, werden die ausgezahlten monatlichen Vorschüsse nach erfolgter Anhörung vom Leistungsberechtigten in voller Höhe zurückgefordert.

Eine erneute Bewilligung erfolgt erst nach abschließender Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung im vorhergegangenen Zeitraum.

## 6. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII)

### 6.1. Leistungsbeschreibung

Die Notwendigkeit einer Lernförderung ist gegeben, wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Aufstieg in die nächsthöhere Klasse, Erreichen eines Schulabschlusses, Erreichen eines bestimmten Notendurchschnittes für eine

angestrebte Ausbildung / Studium) gefährdet ist. Sie ist erforderlich, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Die Lernförderung ist **geeignet**, wenn es möglich und erfolgsversprechend ist, mit ihr bestehende Defizite zu kompensieren. Lernförderung ist als Ausnahme zu betrachten und i. d. R. nur kurzfristig erforderlich, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beseitigen. Insoweit ist es unerheblich, ob es sich um gewerbliche oder nicht gewerbliche Anbieter handelt. Die Geeignetheit ist vom **Leistungsträger** in eigener Zuständigkeit festzustellen.

## 6.2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

## 6.3. Leistungsumfang

Es geht um die Angemessenheit, insbesondere die Höhe der Kosten und den Umfang der Lernförderung. Angemessen ist eine Lernförderung nach der Gesetzesbegründung, „wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift“.

Dies bedeute, stehen preisgünstigere Alternativen zur Verfügung, sollte von teuren kommerziellen Anbietern Abstand genommen werden.

Die Übernahme einer **einmaligen Anmeldegebühr** als Kosten der Lernförderung kommt in Betracht, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Angebotsstruktur und der örtlichen Preise als angemessen anzusehen ist.

Die **Dauer** einer Nachhilfestunde richtet sich nach dem pädagogischen – didaktischen Konzept des jeweiligen Anbieters.

Der **Zeitraum** der Förderung sollte in der Regel maximal 6 Monate betragen. Ein Folgeantrag über den genannten Zeitraum ist möglich.

Unter Berücksichtigung der täglichen Unterrichtsdauer und gegeben falls von Ganztagsangeboten, Schulwegen, Hausaufgabenzeiten, erforderlicher Freizeit sollten folgende Obergrenzen in der Regel nicht überschritten werden:

- Jahrgangsstufe 1 – 6: max. 1 Std. am Tag; max. 3 Std. pro Woche
- Jahrgangsstufe 7 – 8: max. 2 Std. am Tag; max. 4 Std. pro Woche
- Jahrgangsstufe 9 – 11: max. 2 Std. am Tag; max. 5 Std. pro Woche
- Jahrgangsstufe 12: max. 3 Std. am Tag; max. 5 Std. pro Woche

Die **Höhe der Kosten** für eine Unterrichtsstunde sind als Richtmaß bei 10,00 EUR für Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung / Studium und 15,00 EUR je Unterrichtsstunde für pädagogische Fachkräfte festgesetzt. Die **Kosten** können aber auch abweichen! Es ist darauf zu drängen die preisgünstigste, erfolgsversprechendste Variante in Anspruch zu nehmen.

Nachhilfeanbieter, welche einen Stundenpreis über dem jeweiligen Richtwert haben sind nicht abzulehnen.

Die Erforderlichkeit der Übernahme von **Kosten zur Erstellung eines pädagogischen Gutachtens** muss i.d.R. verneint werden, da der Lernförderungsbedarf bereits von der Schule bestätigt wird.

Mit Schreiben vom 30.07.2012 hat das BMAS auf die Frage, ob mittelbare Aufwendungen wie z.B. **Fahrtkosten zur Lernförderung** nach § 28 Abs. 5 SGB II gehören, mitgeteilt, dass diese Aufwendungen **nicht von § 28 Abs. 5 SGB II umfasst** sind, sondern zu den allgemeinen Lebenserhaltungskosten, die bereits bei den Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe berücksichtigt werden, zählen.

#### 6.4. Besonderheiten

Eine Lernförderung kann **nicht in Produktionsschulen** gewährt werden. Produktionsschulen sind keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen i. S. d. Schulgesetzes M-V, sondern Einrichtungen der Jugendberufshilfe.

Sollte uns ein **unentschuldigtes Fernbleiben** der Schülerin oder des Schülers von der bewilligten Lernförderung bekannt werden, so ist den Antragstellern mitzuteilen, dass bei einem wiederholten Fernbleiben die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist.

Anfallende Kosten für die nicht angetretene Lernförderung sind in Abhängigkeit von den vertraglichen Regelungen zu entrichten. Sofern danach das Entgelt auch bei unentschuldigtem Fernbleiben zu entrichten ist, ist eine Rückforderung dem Leistungsanbieter gegenüber nicht möglich.

**Legasthenie** (Lese-Rechtschreib-Störung) und **Dyskalkulie** (Rechenschwäche) sind spezielle psychische Störungen, die einer gezielten, individualisierten Förderung als Ergänzung zum normalen Unterricht bedürfen. Es handelt sich dabei um medizinische Diagnosen. Insoweit werden sie nicht durch die Lehrkräfte der Schule festgestellt.

Die Bewilligung von Leistungen der Lernförderung ist bei diesen Schülerinnen oder Schülern **nicht von vornherein ausgeschlossen**.

Voraussetzung dieser Leistung ist eine positive kurz- oder mittelfristige Prognose. Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen sein, dass mit der Förderung akute Schulprobleme soweit bewältigt werden, dass der Schüler die jeweiligen Lernziele seiner Schulform und Klassenstufe noch erreichen kann.

Zu Prüfen ist, ob die durch die Legasthenie oder Dyskalkulie ausgelöste Symptomatik – nämlich die schulischen Prognosen – kurz- oder mittelfristig ausreichend gebessert werden kann.

Im Ergebnis ist immer auf den Einzelfall abzustellen.

#### 6.5. Verfahren der Leistungsgewährung

Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

- Bestätigung der Schule über die betreffenden Unterrichtsfächer, sowie über den Umfang der erforderlichen Lernhilfe
- Angebot des Anbieters der Lernhilfe mit Angaben zur Laufzeit, zu den Kosten und einer Kontoverbindung
- Stellungnahme zum Antrag auf Lernförderung – Eltern
- Bei Nachhilfengeboten von Einzelpersonen, Nachweis der Lehrbefähigung

Personensorgeberechtigte, Großeltern und Geschwister der Schülerinnen und Schüler sind von der Leistungserbringung ausgeschlossen.

Der Leistung wird grundsätzlich über die Bildungskarte abgerechnet.

Dazu werden die bewilligten Stunden bzw. der bewilligte Betrag auf die Bildungskarte aufgeladen.

Der Leistungsanbieter muss sich einmalig auf der Seite der Bildungskarte ([www.but-konto.de](http://www.but-konto.de)) anmelden und kann die Leistungen anhand der Bildungskartennummer und des Geburtsdatums abbuchen.

## **7. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II/§ 34 Abs. 6 SGB XII)**

### **7.1. Leistungsbeschreibung**

Für diese Leistung muss die Einrichtung (Kindertageseinrichtung, Tagespflegeperson, Schule) eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung tatsächlich vorhalten. Das Mittagessen muss gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Dabei ist es nicht entscheidend, wer das Essen zubereitet und / oder anbietet (Einrichtung oder Caterer)

Pausenverpflegung, wie belegte Brötchen, kleine Mahlzeiten, Kuchen oder Süßigkeiten, die in der Einrichtung verkauft wird, erfüllt nicht die Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Außerdem nicht zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gehört die in vielen Kindertageseinrichtungen angebotene gemeinschaftliche Verpflegung zum Frühstück und Nachmittag (Vesper).

Ziel ist es, dass so viele Kinder wie möglich an der Mittagsversorgung teilnehmen, da dies zu einer ausgewogenen Ernährung und zur Teilhabe an der Gemeinschaft beiträgt.

### **7.2. Anspruchsberechtigte**

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die den Hort besuchen haben auch nach dem 31.12.2013 einen Leistungsanspruch, wenn das Mittagessen im Hort in schulischer Verantwortung liegt. Diese Regelung ist möglichst weit auszulegen.

### **7.3. Leistungsumfang**

Finanziert werden die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen abzüglich eines je Tag der Teilnahme zu erbringenden Eigenanteils von 1,00 Euro (häusliche Ersparnis).

## 7.4. Verfahren der Leistungsgewährung

Die Leistung wird direkt an den Leistungsanbieter erbracht.  
Es gibt grundsätzlich 2 verschiedene Arten der Abrechnung, was den Gegebenheiten des ländlichen Raumes geschuldet ist.

Angestrebt ist, dass möglichst viele Anbieter nach Variante A abrechnen.

### a.) *Abrechnung über die Bildungskarte*

Anbieter, die über die Bildungskarte abrechnen, müssen sich als Caterer auf der Seite [www.but-konto.de](http://www.but-konto.de) registrieren.

Die Kinder der jeweiligen Kita / Schule bekommen eine Bildungskarte, auf die ein Guthaben für den bewilligten Zeitraum aufgeladen wird.

Dieses Guthaben beträgt in der Regel den Höchstpreis des Essens abzgl. 1,00 EUR x 23 Tage. Damit ist das Bildungskonto grundsätzlich gedeckt.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bei Anbietern welche über eine Pauschale abrechnen, den pauschalen Festpreis pro Monat aufzuladen.

Welche monatliche Summe auf die Karte geladen wird, wird vom Landkreis Ludwigslust-Parchim in Abstimmung mit dem Caterer festgelegt und den beteiligten Stellen mitgeteilt.

Ebenso wird mit Änderungen des monatlichen Betrages verfahren.

Die Anbieter buchen die Beträge für das Mittagessen dann von den Bildungskarten.

Die Bescheidempfänger werden darauf hingewiesen, dass sie den Bewilligungsbescheid beim Essenanbieter vorzulegen haben.

Wird eine Bewilligung rückwirkend ausgestellt, wird die Bildungskarte erst ab dem laufenden Monat beladen.

Für die bewilligten, zurückliegenden Monate wird der Bescheidempfänger darauf hingewiesen, dass er bereits selbst gezahlte Leistungen erstattet bekommen kann.

In Absprache mit dem Anbieter ist auch eine rückwirkende Aufladung der Bildungskarte möglich.

### b.) *Abrechnung über Rechnungslegung*

Anbieter, die aus unterschiedlichen Gründen nicht über die Bildungskarte abrechnen können, rechnen über eine Rechnungslegung ab.

Die Anbieter reichen monatlich eine Sammelrechnung beim Fachdienst Soziales bzw. Jobcenter ein.

Nach einer Prüfung durch die jeweilige Stelle wird die Summe angewiesen.

Sollte die Rechnung nicht in vollem Umfang überwiesen werden können, ist dem Anbieter dies mit der jeweiligen Begründung mitzuteilen.

Die Abrechnung der Anzahl der Tage ist abhängig vom jeweiligen Vertrag zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Caterer. Es besteht einerseits die Möglichkeit, dass die Anbieter Tag genau (Spitzabrechnung) oder pauschal abrechnen.



Bei der Pauschalabrechnung gibt es wiederum die Unterscheidung zwischen einer Abrechnung nach einem Kalendarium (vom Landkreis vorgegeben) oder einer Abrechnung mit monatlich genau 17 Tagen.

## **8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs.7 SGB XII)**

### **8.1. Leistungsbeschreibung**

Durch diese Leistung können eine Vielzahl von gesellschaftlich sinnvollen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen finanziell unterstützt werden.  
Die Leistung umfasst:

#### a.) Mitgliedsbeiträge

Bezuschusst werden regelmäßig wiederkehrende Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Beiträge für die Teilnahme an Kursen, die durch einen Verein, einen Verband, eine Organisation oder kommerzielle Anbieter insbesondere in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Feuerwehr, Natur- und Umweltschutz angeboten werden.

Nicht unter die Leistung fallen Mitgliedsbeiträge für politische Parteien und deren Nachwuchsorganisationen.

#### b.) Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbar angeleitete Aktivitäten im kulturellen Bereich

Bezuschusst wird der Musikunterricht an öffentlichen oder privaten Musikschulen

Darüber hinaus können unterrichtsähnliche Veranstaltungen, Seminare oder Workshops im künstlerisch / kulturellen Bereich an Volkshochschulen, Kunstschulen und Kunsthäusern, Theatern, Bibliotheken, Schulen, Kindertagesstätten und dgl. Gefördert werden.

Diese Aktivitäten müssen unter fachkundiger Anleitung stattfinden.

Angestrebt wird eine längere Bindung der Kinder und Jugendlichen an die entsprechende Einrichtung. Zum Kennenlernen künstlerisch / kultureller Aktivitäten sollen jedoch auch kurze Angebote (Schnupperkurse) gefördert werden.

Nicht gefördert werden private Theater-, Kino-, Zoobesuche und dergleichen.

#### c.) Teilnahme an Freizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen, die unter pädagogischer Anleitung von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe, von Vereinen, Verbänden und Privatanbietern durchgeführt werden. Dazu gehören auch Freizeiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Freizeiten sind Maßnahmen, bei denen die Teilnehmer in der Regel mehrtägig in der Gruppe zusammenleben. Gemeinsame Übernachtungen sind dabei nicht Voraussetzung.

Zu den Freizeiten gehören insbesondere:

- Ferienspiele, Ferienfahrten (auch eintägige) und Ferienlager
- Fahrten (auch eintägige) von Vereinen, Jugendclubs und Jugendbegegnungsstätten
- Theaterfreizeiten, Museumsfreizeiten und dergleichen

## **8.2. Anspruchsberechtigte**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

## **8.3. Leistungsumfang**

Für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein monatlicher Bedarf von maximal 10 EUR berücksichtigt.

Der Betrag kann auf mehrere laufende Leistungen verteilt werden. Reicht der Betrag zur Finanzierung einer oder mehrerer Leistungen nicht aus, so erfolgt nur eine Teilfinanzierung.

Der monatliche Betrag kann teilweise oder vollständig über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten angespart und für einmalige Leistungen verwendet werden.

Der Betrag kann auch kombiniert für laufende und einmalige Leistungen eingesetzt werden.

Bei laufenden Leistungen werden Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsbeiträge und ähnliches finanziert.

Bei einmaligen Leistungen werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, die vom Veranstalter unmittelbar veranlasst sind, wie Teilnahmebeiträge, Fahrtkosten, Unterkunftskosten einschließlich Verpflegungskosten und Eintrittsgelder.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach § 28 Absatz 7 Nr. 1 bis 3 SGB II können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

## **8.4. Art der Gewährung**

Die Gewährung erfolgt grundsätzlich durch ein Guthaben auf der Bildungskarte. Diese wird für den bewilligten Zeitraum mit einem Guthaben beladen. Der oder die Anbieter buchen sich die Leistungen dann von der Bildungskarte.

## **9. Bildungskarte**

Die Bildungskarte wurde bereits für die Bereiche der Teilhabeleistungen, der Lernförderung und im Bereich Mittag der Schulen eingeführt und dient zur Abrechnung der Leistungen zwischen dem Leistungsanbieter und dem Landkreis.

Grundsätzlich sollen in diesen Bereichen alle Anbieter über die Bildungskarte abrechnen. Aufgrund der Gegebenheiten des ländlichen Raumes ist dies nicht in allen Fällen möglich.

Ausnahmen müssen schriftlich vom Anbieter begründet werden. In diesen Fällen findet die Abrechnung über eine Rechnungslegung statt.

Beim erstmaligen Versenden der Bildungskarte ist das Beiblatt zur Bildungskarte mit zusenden. Auf diesem sind alle wichtigen Informationen für die Eltern und die Anbieter vermerkt.

#### **10. In-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt mit Datum vom ..... in Kraft.

Christiansen  
Landrat